

ADFC LV M.-V. e.V. • Münzstraße 1 – 19055 Schwerin

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Minister Pegel
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

StVO-Änderung am 14. Februar im Bundesrat

Sehr geehrter Herr Minister Pegel,

wir wenden uns als ADFC MV in einer dringenden Angelegenheit an Sie.

Der geplanten fahrradfreundlichen Straßenverkehrs-Ordnung droht eine massive Verschlechterung.

Einige der Ausschüsse des Bundesrats haben Änderungen vorgeschlagen, welche die fahrradfreundliche Ausrichtung und vor allem das Ziel der verbesserten Sicherheit für Radfahrende gefährden.

Der Bundesrat wird am Freitag, dem 14. Februar über die Vorlage der Bundesregierung entscheiden. Diese Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften greift auch zahlreiche Anregungen der Verkehrsministerkonferenz auf.

Mit größter Verwunderung müssen wir allerdings feststellen, dass wichtige konstruktive Vorschläge aus der VMK vom Innenausschuss abgelehnt werden.

Dies betrifft insbesondere:

Die Neuregelung zum Nebeneinanderfahren in § 2 Abs. 4 StVO

Die Ablehnung wird mit einem erhöhten Konfliktpotential zwischen Kraftfahrzeugführern und Radfahrenden begründet. Wörtlich heißt es:

„Bereits ein einzelner Rad Fahrender führt in der Regel, besonders durch die Geschwindigkeitsdifferenz, zu einer Behinderung im Verkehrsfluss.“

Offenbar zählen die Radfahrenden aus dieser Sicht nicht zum fließenden Verkehr – eine Auffassung, die wir für längst überwunden gehalten hatten. Der Innenausschuss unterstellt Radfahrenden darüber hinaus pauschal **mangelnde geistige Reife und das Fehlen rechtlicher Kenntnisse**. Das ist aus Sicht des ADFC MV empörend und hochgradig diffamierend für alle Verkehrsteilnehmer*innen, die mit dem Fahrrad unterwegs sind: Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass rund 90 Prozent der erwachsenen Radfahrenden eine Kfz-Fahrerlaubnis besitzen und die Vorbereitung auf die Radfahrprüfung bereits für

Grundschulkindern zum Pflichtprogramm im dritten und vierten Schuljahr gehört.

Aufweichung der Mindestüberholabstände

Der Innenausschuss will ferner die Mindestüberholabstände, die seit Jahrzehnten von der Rechtsprechung festgelegt sind und nun gesetzlich formuliert werden sollen, aufweichen. Er schlägt vor, sie „*nur als in der Regel einzuhaltende Mindestabstände, von denen in bestimmten Fällen abgewichen werden darf*“, in der StVO zu verankern. Zur Begründung werden u. a. Schwierigkeiten bei der Überwachung angeführt.

Der ADFC Bundesverband hat sich bei der Verkehrspolizei und bei Herstellern von Verkehrsüberwachungstechnik erkundigt. Das Gegenteil ist richtig: Das Fehlen einer eindeutigen gesetzlichen Vorschrift verhindert beim jetzigen Stand eine gezielte Überwachung und Sanktionierung von Abstandsunterschreitungen beim Überholen von Radfahrenden. Eine eindeutige rechtliche Klarstellung ist somit dringend geboten!

Schrittgeschwindigkeit für innerorts rechts abbiegende Lkw

Die Einführung der Schrittgeschwindigkeit für innerorts rechts abbiegende Lkw ist ein notwendiger und sofort wirksamer Beitrag zur Verhütung der schwersten Unfälle im Radverkehr. Nach dem Willen des Innenausschusses sollen Lkw aber nur dann mit Schrittgeschwindigkeit abbiegen,

„wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist“.

In der Begründung werden Straßen ohne Fuß- und Radverkehr und Kreuzungen mit getrennten Ampelphasen genannt. Der ergänzte Gesetzestext bezieht sich aber nicht auf solche objektiv feststellbaren Umstände, sondern enthält stattdessen mit „*wenn ... zu rechnen ist*“ ein subjektives Element. Das ist ungeeignet, denn die Lkw-Abbiegeunfälle beruhen neben weiteren Faktoren auch darauf, dass die Lkw-Fahrer Radfahrende und zu Fuß Gehende nicht im Gefahrenbereich erwartet hatten. Wenn schon eine Einschränkung eingefügt wird, dann sollte sie als Ausnahme formuliert sein.

Der Vorschlag des ADFC MV lautet daher: „(6) Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts fährt, muss beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Das gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Rad- oder Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.“ Der Gefährdungsausschluss als Verhaltensanforderung ist bereits in mehreren Vorschriften der StVO enthalten und hat sich bewährt.

Unverhältnismäßige Bußgelderhöhung zu Lasten von Radfahrenden

Der Verkehrsausschuss schlägt erhöhte Bußgelder zu Lasten von Radfahrenden vor und begründet das mit dem verbesserten Fußgängerschutz. So soll die Sanktion für Radfahren auf Gehwegen von 10 Euro auf 55 bis 100 Euro angehoben werden, also auf das Niveau der neuen Bußgelder für Parkverstöße.

Aus Sicht des ADFC MV ist der Fußgängerschutz selbstverständlich ein berechtigtes Anliegen. Es verstößt aber gegen das System der Bußgeldkatalog-Verordnung, Verstöße im Radverkehr und im Kfz-Verkehr einheitlich zu ahnden. In der Regel ist das Bußgeld für Radfahrende halb so hoch (§ 3 Abs. 6 BKatV). Eine Erhöhung im Grundtatbestand auf 25 oder 30 Euro würde sich daran orientieren und wäre eine Verdreifachung des bestehenden Regelsatzes. Abgesehen davon würde eine Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr, insbesondere durch eine ausreichend dimensionierte sichere und komfortable Radverkehrsinfrastruktur sehr viel mehr dazu beitragen, das die Gehwegfahrten durch Radfahrende zurückgehen, als eine Einwirkung auf das Verhalten durch Bußgelder.

Begrüßenswerte Verbesserungen für den Radverkehr
Der ADFC MV begrüßt hingegen ausdrücklich zahlreiche weitere Änderungen der Vorlage aus dem BMVI durch dem Verkehrs- und Umweltausschuss.

Dazu gehören:

- Die Streichung des geplanten Fahrradparkverbots auf der Fahrbahn,
- die erweiterte Mitnahmemöglichkeit von Personen auf dafür geeigneten Fahrrädern,
- erhöhte Bußgelder für gefährdendes Abbiegen, Türöffnen und vieles mehr.

Wir bitten Sie daher, im Bundesrat diesen sinnvollen Ergänzungen zuzustimmen und den Änderungen, die wir oben aufgeführt haben, eine klare Absage zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Krumpen
Landesvorsitzender